

2. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10. Juli 1946.

43/J

A n f r a g e

der sozialistischen Abgeordneten Z e c h t l , A s t l und Genossen (SPÖ)
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend gesetzwidriges Verhalten der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Tirol.

Am 6. Juli 1946 hat der Bezirkshauptmann von Reutte in Tirol die politischen Parteien seines Verwaltungsbereiches davon verständigt, dass der Gouverneur der Militärregierung Reutte eine Anordnung erlassen habe. In dieser wird befohlen, dass öffentliche Anschläge jeder Art von politischen Parteien von der Militärregierung in Reutte vorgenehmigt sein müssen. Ausserdem sind alle politischen Versammlungen 10 Tage vorher anzumelden.

Der Sozialistischen Partei wurde ferner mitgeteilt, dass über Auftrag des genannten Gouverneurs der Anschlag "Die Sozialistische Partei fordert usw." sofort von den Anschlagtafeln entfernt werden müsse.

Die Anordnung vom 5. Juli 1946 steht zweifellos mit den Bestimmungen des Alliierten Abkommens, das der Österreichischen Bundesregierung am 28. Juni mitgeteilt wurde, in Widerspruch. Das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit ist in Österreich durch die Bundesverfassung gesetzlich festgelegt. Die Anordnung des Militärgouverneurs von Reutte stellt eine Verletzung des verfassungsmässig gewährleisteten Rechtes auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit dar.

Der Bezirkshauptmann in Reutte hätte die Pflicht gehabt, bevor er sich zum Handlanger eines Verfassungsbruches hergibt, bei seiner übergeordneten Dienststelle Weisungen einzuholen. Die Antragsteller richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die nachstehende

A n f r a g e :

1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, an die ihm unterstellten Behörden die Weisung zu geben, dass sie vor Weiterleitung oder Ausführung von Anordnungen von untergeordneten Dienststellen der Besatzungsmacht in Österreich die Weisung ihrer vorgesetzten Behörden einholen?

2.) Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, dem Herrn Bezirkshauptmann von Reutte zu ermahnen, dass er in Hinkunft auf die Pflichten eines österreichischen Beamten mehr Bedacht nehme?
